



Amtsblatt

Nr. 28/2021

24. November 2021

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Maskenpflicht	292
2	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 15.11.2021	297
3	Bebauungsplan Lünen Nr. 231 „In der Heide“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	299

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1210

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021, in der derzeit gültigen Fassung, (CoronaSchVO), §§ 28 Abs. 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000, in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Lünen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Maskenpflicht

A

I Maskenpflicht

1. Es wird für bestimmte Bereiche die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) im Sinne von § 3 Abs. 1 CoronaSchVO angeordnet. Dies gilt nicht für Personen, die nach der Coronaschutzverordnung hiervon ausgenommen sind.

Es werden folgende Bereiche festgelegt:

- a. täglich in dem Zeitraum von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr
gesamte Fläche des Weihnachtsmarktes (18.11. – 24.12.2021) in Lünen, von Lange Straße Hausnummer 68 bis Münsterstraße Hausnummer 7
- b. Dienstags, freitags und samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
gesamte Fläche des Wochenmarktes/Viktualienmarktes auf dem Willy-Brandt-Platz in Lünen

Die Maske ist von allen Personen zu tragen, auch von denen, die kein Angebot des Weihnachts- oder Wochen-/Viktualienmarktes in Anspruch nehmen.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Anordnung nach Abs. 1 gilt nicht:

- Für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
- Zur Einnahme von Speisen und Getränken.

- Bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
 - Von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o. ä.) ersetzt wird.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 24. Dezember 2021 außer Kraft.

II Geldbuße

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 i. V. m. §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

B

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine Maskenpflicht für den Weihnachtsmarkt und den Wochenmarkt eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung und der erwarteten auswärtigen Besucher - auch aus Gebieten mit hoher Inzidenz - gekennzeichnet ist. Die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet Unna zeigte in den letzten Tagen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei 43,7 lag, stieg diese am 22.11.2021 auf über 200 (214,2). Sie liegt damit nur knapp unter dem landesweiten Durchschnitt in NRW (229,1). Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Lünen lag am 22.11.2021 bei 269,7. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems.

Weihnachts- und Wochenmärkten kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie der Lünener Weihnachts- und Wochenmarkt in der Innenstadt – regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen.

Die Anordnung zum Tragen einer Maske in den unter Ziffer 1 definierten Bereichen ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,50 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Dies liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen.

Ferner kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h., die Personen sich nicht in unterschiedliche Richtungen bewegen.

Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19-Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten wird bzw. werden kann. Das Tragen von Masken mindert die Übertragungsgefahr effektiv und nachweisbar.

Der Bereich der Fußgängerzonen stellt neben dem Weihnachts- und dem Wochenmarkt mit den Geschäften des Einzelhandels und den Gastronomiebetrieben den Kernbereich der Innenstadt mit der höchsten Frequentierung dar. Neben der ohnehin hohen Dichte der Einzelhandelsgeschäfte in diesen Fußgängerzonen ist insoweit zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich die Dichte durch Besucher der unter Ziffern 1 genannten Märkte weiter erhöht. Darüber hinaus wird die Durchgangsbreite bedingt durch die aufgestellten Marktstände/-wagen weiter verringert.

Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ist verhältnismäßig im engeren Sinne, weil sie zeitlich befristet ist und sich an den Öffnungszeiten des Weihnachts- und Wochenmarktes orientiert.

Diese Schutzmaßnahme steht durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, nämlich der Freiheit, keine Maske zu tragen bzw. selbst zu bestimmen, ob sie das Tragen einer Maske für erforderlich halten (Art. 1, 2 Grundgesetz). Wegen der Wirksamkeit und der geringen Eingriffsintensität ist die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Maske grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt.

Mit der angeordneten Maßnahme kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahme ist somit insgesamt verhältnismäßig.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 28 a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an der weiteren, kontinuierlichen Reduzierung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen. Ein Ansteigen der Inzidenzen und die Rücknahme wiedergewonnener Freiheiten ist dadurch zu unterbinden. Die Maske ist zwischenzeitlich ohnehin auch zu einem breit akzeptierten Schutzinstrument geworden.

Die Allgemeinverfügung stellt sich inhaltlich als Ergänzung zu den Regelungen der CoronaSchVO dar und ist bis zum Ablauf des 24.12.2021 befristet.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lünen als bekannt gegeben.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Lünen kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

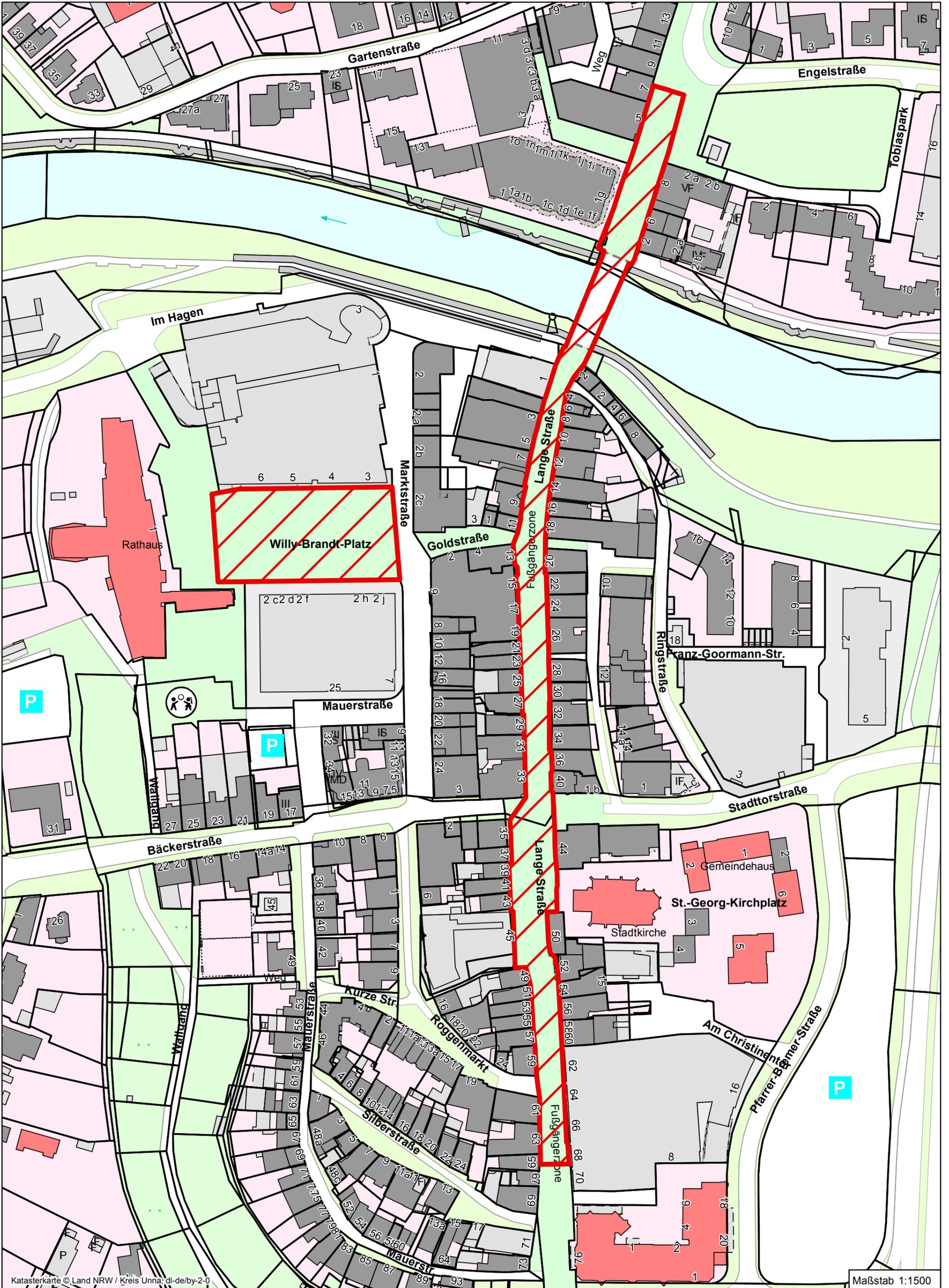
Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Lünen, den 24. November 2021

gez.

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 15.11.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

- (1) In festgelegten Teilbereichen des Stadtteils Lünen-Mitte und des Stadtteils Lünen-Nord dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, den 05.12.2021, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Die von der unter Abs. 1 genannten Öffnung betroffenen Teilbereiche der Stadtteile Lünen-Mitte und Lünen-Nord werden von den nachfolgenden, im Uhrzeigersinn aufgeführten Straßen wie folgt begrenzt:
 - Graf-Adolf-Straße
 - Cappenberger Straße
 - Kurt-Schumacher-Straße
 - Neuberinstraße
 - Pfarrer-Bremer-Straße
 - Wallgang
 - Bäckerstraße

Die genaue Festlegung ist dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte der Stadt Lünen zu entnehmen. Der Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist schraffiert kenntlich gemacht.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

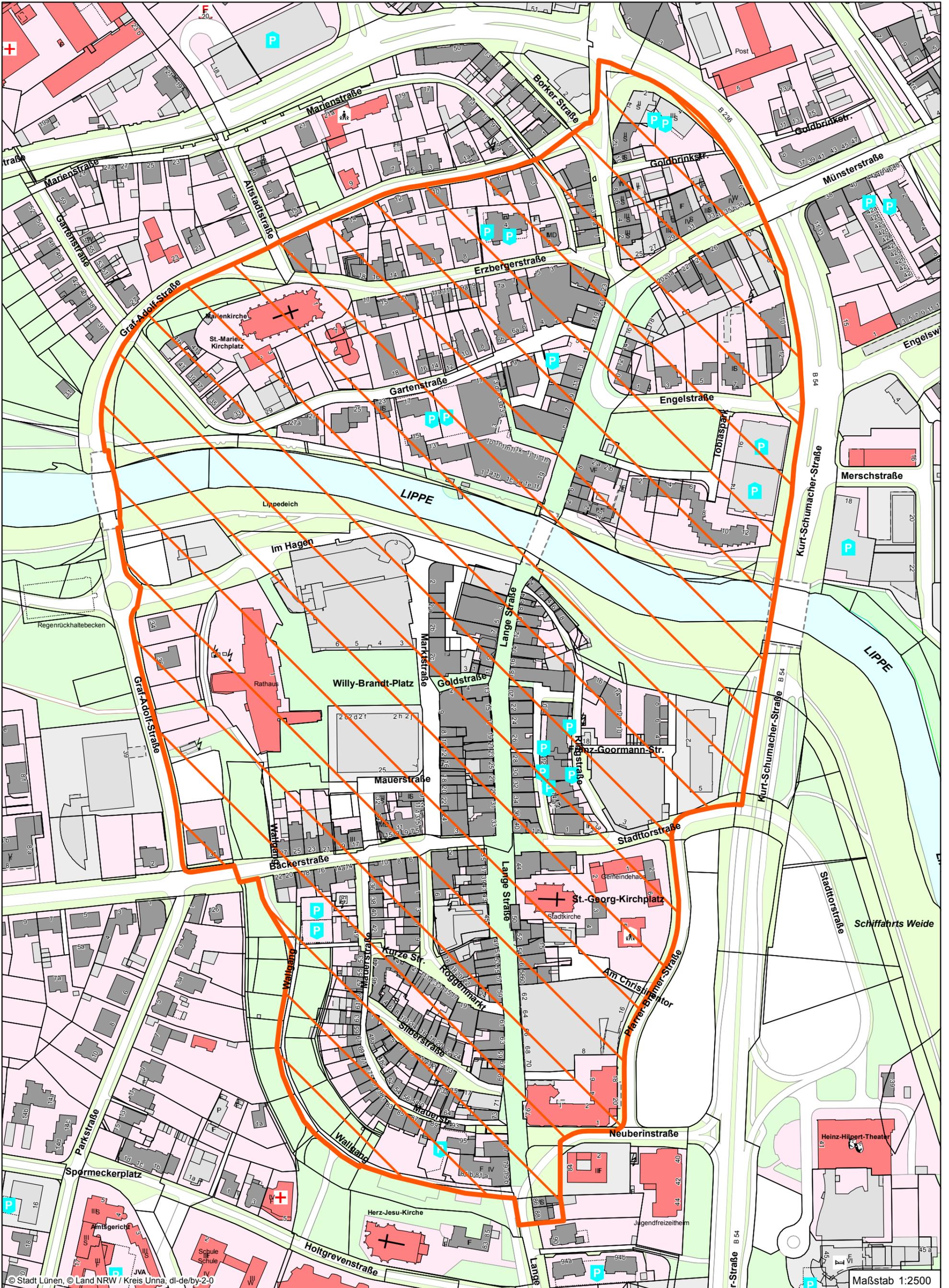
Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lünen, den 15.11.2021

Stadt Lünen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 231 „In der Heide“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- b) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der Offenlegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- c) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 231 „In der Heide " und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NRW als Satzung.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

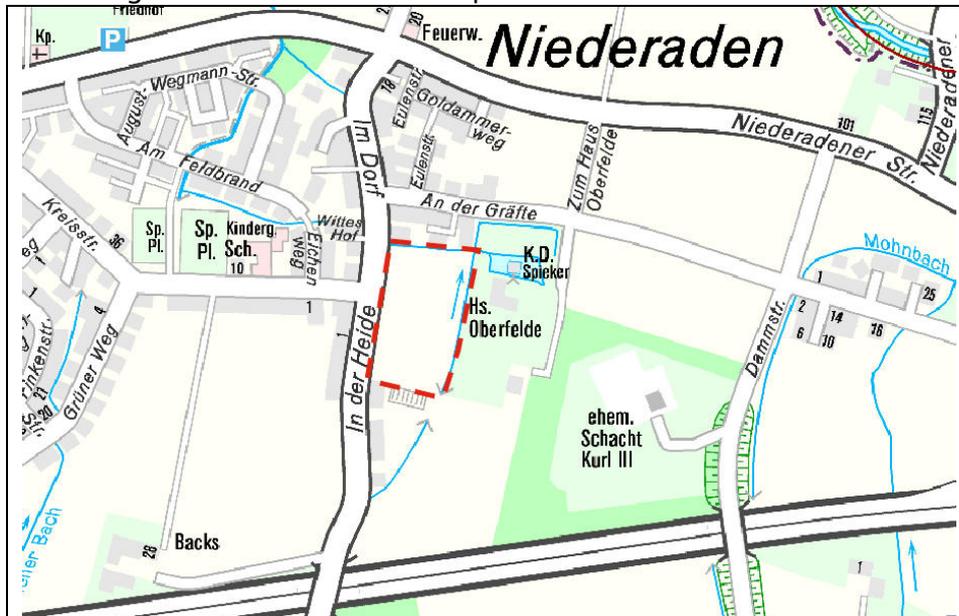
C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt in Lünen Niederaden, Gemarkung Niederaden, Flur 4 und wird begrenzt:

im Norden durch die Nordgrenze der Grabenparzelle, Flurstück 187,
im Osten durch die Ostgrenzen der Grabenparzelle, Flurstück 187,
im Süden durch die Südgrenzen des Flurstücks 449 und
im Westen durch die Straßen In der Heide und Im Dorf.

Das Plangebiet ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

- a) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- b) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der Offenlegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- c) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 231 „In der Heide“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NRW als Satzung.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden. Ergänzend ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet einsehbar.

Lünen, 22.11.2021

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns